



Le dernier mot  
Das letzte Wort

## Verhältnismässigkeit bei der Internet-Fahndung in Genf

*Jean-Pierre Garbade*

*Rechtsanwalt, Genf*

*In medialex 3/03, S. 135 f., erachtete Prof. Franz Riklin es als zulässig, im Internet zu Fahndungszwecken Fotos von Personen zu veröffentlichen, die verdächtigt werden, sich an Ausschreitungen beteiligt zu haben. Er übersieht dabei das Risiko von Fehlidentifizierungen und die praktische Unmöglichkeit, die von ihm geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten.*

Keine einzige der von Prof. Riklin geforderten Rahmenbedingungen ist bei der Veröffentlichung der Fotos im Internet, nach den Ausschreitungen in Genf im Rahmen des G-8 Gipfels, eingehalten worden. Es sei vorangestellt, dass bei diesen Ausschreitungen kein einziger Polizist durch Demonstranten verletzt wurde. Zudem erfolgten die schwersten Ausschreitungen mit den höchsten Sachschäden in der Nacht vor der Grossdemonstration, fern weg von jeder Kamera. Und schliesslich war ein Grossteil der abgebildeten Personen von niemandem bei der Begehung von Gewalttätigkeiten beobachtet worden und lediglich deshalb des Landfriedensbruchs (Art. 260 StGB) verdächtigt, weil sie sich in einer Menge aufhielten, aus der in einem späteren Zeitpunkt Gewalttätigkeiten verübt wurden. Die Fotos stammten mehrheitlich von Amateurvideasten, denen die Polizei Anonymität zusicherte. Nur wenige der Fotos zeigten zum Beispiel Demonstranten mit einem Stein in der Hand. Es ist deshalb blauäugig zu glauben, dank der Internet-Fahndung werde einer Aktivierung des problematischen Straftatbestandes des Landfriedensbruchs vorgebeugt.

Wenn jemand eine abgebildete Person zu erkennen glaubt, heisst das noch nicht, dass es sich um die gesuchte Person handelt. Der Unsicherheitsfaktor ist bei Fotoidentifikationen gross, doch misst die Polizei diesem Risiko erfahrungsgemäss, wegen dem Erfolgsdruck nach Ausschreitungen, die in der Bevölkerung grosses Aufsehen erregen, wenig Bedeutung zu. Die Fahndung im Internet tangiert somit auch das Recht auf Persönlichkeitsschutz jener, die ähnlich aussehen wie die Gesuchten. Wie zum Beispiel der Student, den eine Person auf einem Internet-Foto zu erkennen glaubte, obwohl er sich im Zeitpunkt der Fotoaufnahme nicht mehr in Genf aufhielt (siehe FACTS Nr. 33/2003 S.27).

Bei Steckbriefen mit Angabe der Identität der Abgebildeten besteht kein Risiko von Verwechslungen. Vergleichbar mit den Fotos bei der Internet-Fahndung sind jedoch Roboterbilder. Doch solche werden nur bei der Suche nach Schwerverbrechern veröffentlicht, weil das Risiko einer folgenreicheren Verwechslung bei leichteren Delikten unverhältnismässig wäre. Bei Landfriedensbruch (Art. 260 StGB), Sachbeschädigung oder Gewalt und Drohung gegen Beamte bei gewalttätigen Auseinandersetzungen (Art. 144 Abs. 2 und Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1) handelt es sich zwar um schwere Störungen des sozialen Lebens, doch es sind Delikte, die der Gesetzgeber mit maximal 3 Jahren Gefängnis bedroht. Nur auf Verursachung eines erheblichen Schadens steht Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Beim Einschlagen eines Schau Fensters entsteht jedoch kein solch erheblicher Schaden im Sinne der Rechtsprechung. Auch bei Diebstahl erscheint es unverhältnismässig, das Risiko von Verwechslungen einzugehen. Dazu ein Beispiel: Im Anschluss an die friedliche Grossdemonstration wurde in Genf ein Geschäft der Marke «Lacoste» innert 30 Minuten völlig ausgeplündert. Waren im Wert von über Fr. 56'000 wurden gestohlen. Beteiligt waren nicht nur Demonstranten, sondern Dutzende von Passanten. Ein Amateur hat diese Plünderung gefilmt und seinen Film der Polizei übergeben. Niemand wird wohl ernsthaft der Meinung sein, es wäre zulässig, die Bilder dieser wohl über 100 mutmasslichen Diebe auf Internet zu veröffentlichen, um sie zu identifizieren und der gerechten Strafe zu überführen? Der Strafanspruch des Staates erlaubt es nicht, die Freiheit unbescholtener Bürger durch solch unbedachte Veröffentlichungen dem Risiko fehlerhafter Identifizierungen auszusetzen. Bedachtes Vorbeugen ist in solchen Fällen besser als heilen. ■

► **www.medialex.ch**

Aktuelle Neuigkeiten aus dem Kommunikationsrechtssektor, Online-Archiv aller medialex-Ausgaben seit 1995, komfortables Suchsystem, etc.

